

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Umweltwissenschaften
an der Ernst- Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S.331), hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von Leistungspunkten
- § 9 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Module und Studienablauf

- § 10 Basismodule
- § 11 Qualifikationsziele der Basismodule
- § 12 Fachmodule
- § 13 Qualifikationsziele der Fachmodule
- § 14 Vertiefungsmodule
- § 15 Qualifikationsziel der Vertiefungsmodule
- § 16 Spezialmodul
- § 17 Qualifikationsziel des Spezialmoduls
- § 18 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Anhang: Musterstudienplan

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor of Science (B.Sc.) Studiengang Umweltwissenschaften vom das Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienziel

Ausbildungsziel ist der Bachelor of Science, der Inhalte und Methoden des Faches Umweltwissenschaften beherrscht und in umweltrelevanten, naturwissenschaftlichen Fragen ein sachkompetenter Gesprächspartner ist. Dabei steht allgemeine Berufsfähigkeit vor spezieller Berufsfertigkeit. Die überwiegend naturwissenschaftliche Ausbildung wird durch Lehrinhalte aus den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ergänzt.

§ 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.Sc.-Studiengang wird mit der B.Sc.-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.Sc.-Studium mit dem B.Sc.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester.

(3) Das B.Sc.-Studium gliedert sich in Basismodule, Fachmodule, Vertiefungsmodule und Spezialmodul einschließlich der Bachelor-Arbeit. Die Basismodule werden überwiegend im 1. und 2. Semester, die Fachmodule überwiegend im 3. und 4. Semester studiert. Das Wahlmodul wird im 4. und 5. Semester studiert, die übrigen Vertiefungsmodule im fünften und sechsten Semester. Das Spezialmodul besteht aus einem Umweltprojekt im 5. und 6. Semester und der Bachelor-Arbeit, die grundsätzlich im 6. Semester fachübergreifend angefertigt wird.

(4) Basismodule sind: Mathematik im 1. und 2. Semester mit 8 SWS und 12 LP, Physik im 1. und 2. Semester mit 14 SWS und 16 LP, Anorganische Che-

mie im 1. und 2. Semester mit 8 SWS und 10 LP, Geologie im 1. Semester mit 8 SWS und 10 LP, Biologie im 2. Semester mit 5 SWS und 6 LP und Volks- und Betriebswirtschaft im 1. und 2. Semester mit 6 SWS und 6 LP.

(5) Fachmodule sind Organische und Umweltchemie im 3. und 4. Semester mit 13 SWS und 16 LP, Biologie/Ökologie im 3. und 4. Semester mit 7 SWS und 8 LP, Geologie im 3. und 4. Semester mit 8 SWS und 11 LP, Struktur der Materie/Biophysik im 4. und 5. Semester mit 6 SWS und 9 LP, Wirtschaftswissenschaften im 3. Semester mit 2 SWS und 3 LP und Rechtswissenschaft im 3. und 4. Semester mit 7 SWS und 10 LP.

(6) Das Wahlmodul umfasst 6 SWS und 9 LP und wird im 4. und 5. Semester studiert. Es handelt sich um ein weitgehend frei wählbares Modul aus einem Fachgebiet der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder der Recht- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Mögliche Wahlmodule sind Biologie, Biomathematik, Chemie, Geologie, Pharmazie, Physik, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften.

(7) Die übrigen Vertiefungsmodule sind Umweltanalytik im 5. Semester mit 6 SWS und 9 LP, Umweltphysik im 5. und 6. Semester mit 4 SWS und 6 LP, Biologie/Mikrobiologie im 6. Semester mit 6 SWS und 8 LP, Umweltökonomie im 5. und 6. Semester mit 4 SWS und 6 LP und Umweltrecht im 5. Semester mit 5 SWS und 6 LP.

(8) Das Spezialmodul umfasst ein umweltrelevantes Projekt im 5. und 6. Semester mit insgesamt 7 SWS und 10 LP und die Bachelor-Arbeit im 6. Semester, die mit 9 LP gewertet wird.

(9) Die Module werden studienbegleitend mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, der auf Grund eines mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten individuellen Ergebnisses erteilt wird. Teilprüfungen erfolgen am Ende eines jeden Semesters. Art und Umfang der Prüfungsleistung werden jeweils mit Ankündigung des Moduls bekannt gegeben.

(10) Das Studium wird am Ende des 6. Semesters mit der Verteidigung der Bachelor-Arbeit abgeschlossen. Voraussetzungen dafür sind der wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschluss der Bachelor-Arbeit, das Erbringen der erforderlichen Leistungs-Nachweise der Modulprüfungen und der Nachweis von insgesamt 180 Leistungspunkten.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen der Basismodule, der Fachmodule, der Vertiefungsmodule einschließlich Wahlmodul und des Spezialmoduls (§ 10 bis 17) voraus. Der Studierende hat eigenverantwortlich ein angemessenes Selbststudium durchzuführen.

(2) In den Modulen werden in der Regel jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Moduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im übrigen selbständig entschieden.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Modulen gemäß § 10-17 sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit für das kommende Semester bekannt zu geben.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Der Studiengang ist modularisiert.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Laborpraktika, Geländekursen und Projekten vermittelt.

(3) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

(4) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis. Sie dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder. Durch Hausarbeiten und/oder Referate sowie im Dialog mit den Lehrpersonen und in Diskussionen untereinander werden die Studierenden in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt.

(5) Projektarbeit beinhaltet die Bearbeitung eines überschaubaren Forschungsthemas unter Anleitung eines Hochschullehrers. Sie wird mit einem Vortrag, einem Poster, einer Belegarbeit o.a. abgeschlossen.

(6) Übungen führen die Studierenden in die praktische wissenschaftliche Tätigkeit ein. Sie vermitteln grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens in den relevanten Fachgebieten und fördern die Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte.

(7) Praktika sind durch die eigenständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf wissenschaftliche Fragestellungen gekennzeichnet. Sie dienen der Einübung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und fördern das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben.

(8) Im Rahmen von Geländekursen werden unterschiedliche umweltwissenschaftliche Einheiten bezüglich Raum, Stoff und Zeit vorgestellt. Dabei wird der Lehrstoff vertieft, Zusammenhänge demonstriert und nachvollzogen.

Dadurch sollen die Studierenden an angewandte Aspekte der Umweltwissenschaften herangeführt und Fähigkeiten trainiert werden.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studierende, die für den Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch.

b) Studierende, die für den Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch.

c) Andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im Übrigen regelt der Studiendekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchst. a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS: European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 14 der Prüfungsordnung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis mindestens einer in einem Modul eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben. Eine eigenständig abgrenzbare erbrachte Leistung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel als eine mündliche Prüfung, Testat, Referat, schriftliche Hausarbeit oder als Klausur zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für die Basismodule werden insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 1800 Arbeitstunden. Nach Maßgabe des § 14 der Prüfungsordnung werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 10 ausgewiesen.

(4) Für die Fachmodule werden insgesamt 57 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 1710 Arbeitstunden. Nach Maßgabe des § 14 der Prüfungsordnung werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 14 ausgewiesen.

(5) Für die Vertiefungsmodule einschließlich Wahlmodul werden insgesamt 44 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 1320 Arbeitstunden. Nach Maßgabe des § 14 der Prüfungsordnung werden für jedes Vertiefungsmodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 16 ausgewiesen.

(6) Für das Spezialmodul einschließlich der Bachelor-Arbeit werden insgesamt 19 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 570 Arbeitstunden.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Umweltwissenschaften erfolgt durch das von der Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

(3) Die fachspezifische Studienberatung in den einzelnen Modulen erfolgt durch die von der jeweiligen Einrichtungen benannten hauptberuflichen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals in ihren Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Module und Studienverlauf

§ 10 Basismodule

(1) Die Qualifikationsziele der Basismodule werden durch Ausbildungsinhalte aus den relevanten Fachgebieten der Mathematik, Anorganische Chemie, Physik, Biologie, Geologie und Volks- und Betriebswirtschaft bestimmt. Angestrebt wird ein Grundverständnis der relevanten physikalischen, chemischen, biologischen und geologischen Prozesse und Zusammenhänge im umweltwissenschaftlichen Kontext.

(2) Die 6 Basismodule werden mit folgenden wöchentlichen Veranstaltungsstunden (SWS), den aufzuwendenden Arbeitsstunden (AS) und den erreichbaren Leistungspunkten (LP) angeboten:

Basismodul	SWS	AS	LP
Mathematik	8	360	12
Physik	14	480	16
Anorganische Chemie	8	300	10
Biologie	5	180	6
Geologie	8	300	10
Volks- und Betriebswirtschaft	6	180	6
Summe	49	1800	60

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester).

§ 11

Qualifikationsziele der Basismodule

(1) Das Basismodul „Mathematik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Erfassung komplexer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und Umsetzung in ein mathematisches Grundgerüst sowie Lösung der Probleme mit Integralen, Differentialen oder Reihen
- Techniken der Lösung von Differential- und Integralgleichungen
- Berechnung von Fehlern
- Darstellung von Größen mittels Vektoren und Brechungen unter Verwendung von Vektoren

(2) Das Basismodul „Physik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundlegendes Verständnis physikalischer Gesetze und Prinzipien, insbesondere aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik, Elektrizitätslehre, Schwingungen und Wellen, Optik, Atom- und Kernphysik,
- Fähigkeit zur Durchführung von Experimenten, Datenaufnahme, Datenauswertung inklusive Fehlerabschätzung.

(3) Das Basismodul „Anorganische Chemie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundlagen der anorganischen und analytischen Chemie
- Grundlegendes Verständnis chemischer Gleichgewichtsreaktionen

(4) Das Basismodul „Biologie“ wird mit folgenden. Qualifikations-Zielen studiert:

- Grundlagen der Ökologie
- Grundlagen der Molekularen Ökologie von Mikroorganismen

(5) Das Basismodul „Geologie“ wird mit folgenden Qualifikations-Zielen studiert:

- Generelles Grundwissen im Fach Geologie (wesentliche Grundkonzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen, übergeordnete Wirkungsgefüge) als Basis für weitergehende Studien von geowissenschaftlichen Themen
- Grundlagenwissen im Fach Geomorphologie über exogene Prozesse, korrele Gesteine und Landformen sowie ihre raum-zeitliche Kausalität und Variabilität
- Grundlagen der Klassifikation und Nomenklatur sowie Genese zur Ansprache der drei klassischen Gesteinsgruppen.

(6) Das Basismodul „Volks- und Betriebswirtschaft“ wird mit folgenden. Qualifikations-Zielen studiert:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

§ 12 Fachmodule

(1) Die Qualifikationsziele der Fachmodule werden durch Ausbildungsinhalte aus den Fachgebieten Biologie/Ökologie, Umweltchemie, Umweltphysik, Geologie, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaft erreicht. Eine angestrebte Kompetenz zu interdisziplinärem Denken steht im Vordergrund der Ausbildung.

(2) Die sechs Fachmodule werden mit folgenden wöchentlichen Veranstaltungsstunden (SWS), den aufzuwendenden Arbeitsstunden (AS) und den erreichbaren Leistungspunkten (LP) angeboten:

Fachmodul	SWS	AS	LP
Biologie/Ökologie	7	240	8
Organische Chemie/Umweltchemie	13	480	16
Struktur der Materie/Biophysik	6	270	9
Geologie	8	330	11
Wirtschaftswissenschaften	2	90	3
Rechtswissenschaft	7	300	10
Summe	43	1710	57

§ 13 Qualifikationsziele der Fachmodule

(1) Das Fachmodul „Biologie/Ökologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der Ökologie der Lebensräume
- Kenntnisse der Mikrobiologie
- Kenntnisse der Synökologie u. Ökosystemtheorie und
- Kenntnisse der Meeresverschmutzung.

(2) Das Fachmodul „Organische Chemie/Umweltchemie“ wird mit folgenden

Qualifikations-Zielen studiert:

- Grundlagen der Organischen Chemie
- Grundlagen der Biochemie
- Grundlagen der Umweltchemie
- Grundlagen der Physikalischen Chemie

(3) Das Fachmodul „Struktur der Materie/Biophysik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundlagen des Aufbaus der Materie (Atome, Moleküle, Festkörper),
- Grundlagen der Biophysik
- Grundlagen der theoretischen Modellierung physikalischer Prozesse

(4) Das Fachmodul „Geologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Geochemische Grundlagen und Prozesse in der Geosphäre
- Verständnis der Prozesse der qualitativen Grundwassergenese sowie deren quantitative Beschreibung anhand thermodynamischer Beziehungen
- Kenntnisse über den Einsatz Isotopenhydrologischer Methoden
- Grundlagen der marinen Geochemie

(5) Das Fachmodul „Wirtschaftswissenschaften“ wird mit dem folgenden Qualifikationsziel studiert:

- Grundlagen der Kosten-Nutzen-Analyse

(6) Das Fachmodul "Rechtswissenschaften" wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundlagen der Rechtswissenschaft
- Grundlagen des öffentlichen Rechts

§ 14

Vertiefungsmodule

(1) Das Studium in den Vertiefungsmodulen ist auf den Erwerb fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten ausgerichtet. Eine angestrebte Kompetenz zu interdisziplinärem Denken steht im Vordergrund der Ausbildung.

(2) Die Qualifikationsziele der Vertiefungsmodule werden durch Ausbildungsinhalte aus den Fachgebieten „Biologie/Mikrobiologie“, Umweltanalytik, Umweltphysik, Umweltökonomie und Umweltrecht erreicht.

(3) Die sechs Vertiefungsmodule werden mit folgenden wöchentlichen Veranstaltungsstunden (SWS), den aufzuwendenden Arbeitsstunden (AS) und den erreichbaren Leistungspunkten (LP) angeboten:

Vertiefungsmodul	SWS	AS	LP
Biologie/Mikrobiologie	6	270	9
Umweltanalytik	6	240	8

Umweltphysik	4	180	6
Umweltökonomie	4	180	6
Umweltrecht	5	180	6
Wahlmodul	6	270	9
Summe	31	1320	44

(4) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester).

§ 15

Qualifikationsziele der Vertiefungsmodule

(1) Das Vertiefungsmodul „Biologie/Mikrobiologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der Bodenmikrobiologie
- Kenntnisse der Trink-, Brauch- u. Abwassermikrobiologie
- Kenntnisse der Biotechnologie
- Kenntnisse der Umweltethik

(2) Das Vertiefungsmodul „Umweltanalytik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der Instrumentellen Analytik und der Umweltanalytik
- Praktische Erfahrungen im Umgang mit umweltanalytischen Methoden
- Vertiefte Kenntnisse der Physikalischen Chemie

(3) Das Vertiefungsmodul „Umweltphysik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundlagen der Umweltphysik, insbesondere Klima und Atmosphärenphysik, Energietechnik, Radioaktivität

(4) Das Vertiefungsmodul „Umweltökonomie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der Umweltökonomie und der betrieblichen Umweltökonomie

(5) Das Vertiefungsmodul „Umweltrecht“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts
- Grundlagen des Bauplanungsrechts
- Kenntnisse des Umweltrechts.

(6) Das Wahlmodul wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Einarbeitung in eine umweltwissenschaftliche Thematik
- Auswahl der erforderlichen Untersuchungsmethodik

§ 16 Spezialmodul

(1) Das Spezialmodul soll die grundlegende Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln, für raum-, zeit- und prozessbezogenes Denken, für die Datenerfassung und deren sachgerechte Auswertung und Präsentation

(2) Das Qualifikationsziel des Spezialmoduls wird durch die aktive Aneignung spezifischer Fachkenntnisse und Fähigkeiten aus den unterschiedlichen Disziplinen erreicht. Das Spezialmodul ist in eine Projektphase im 5. und 6. Semester und in die Bachelor-Arbeit unterteilt.

§ 17 Qualifikationsziele des Spezialmoduls

- (1) Das Spezialmodul wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Selbstständige Einarbeitung in ein wissenschaftliches Thema
 - Auswahl der erforderlichen Untersuchungsmethodik
 - Aufbereitung, Darstellung und Diskussion der Ergebnisse
 - Synthese der in den einzelnen Disziplinen erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in einem übergreifenden Projekt
 - Kompetenz zur Anwendung theoretischer Modelle
 - Erlernung sach- und termingerechten Arbeitens und Training der Präsentationsfähigkeit
- (2) Anfertigung der „Bachelor-Arbeit“ unter Beachtung wissenschaftlicher Standards u.a. hinsichtlich Aufbau und Gliederung, Validierung, Angabe und Verwendung von Zitaten.

§ 18 Studienverlauf

(1) Die aufgeführten Basismodule gemäß §10, Fachmodule gemäß §12, Vertiefungsmodul einschließlich Wahlmodul gemäß § 14 und das Spezialmodul einschließlich Bachelor-Arbeit gemäß § 16 sind vom Studierenden zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom ..., der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az:).

Greifswald,

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: veröffentlicht durch Aushang und Einstellung in das Internet am